Wochenschau der Uhrmacherkunst

Wie kann dieses Geschäft weitergeführt werden? — Ein Glogauer Uhrmacher baut ein Planetarium! — Wie ist das Überstunden-Entgelt zu versteuern? — Wie ist die Einfuhr von Uhren und Schmuck in den letzten Jahren gewesen? — Wie Versandgeschäfte entstehen? — Einbruchsdiebstähle mehren sich, darum vorsorgen! — Verbesserungen der Nauener Zeitzeichen — Noch kein Einheits-Lehrvertrag im Handwerk — Bestecke aus Edelstahl dürfen nicht mehr hergestellt werden!

Weiterführung eines Geschäftes

Die Inhaberin einer Uhrmacherei ist verstorben. Ihr Ehemann will den Betrieb nicht auf eigene Rechnung weiterführen, da er als leitender Angestellter bei einer Behörde tätig ist. Es ist beabsichtigt, daß der minderjährige Sohn, der augenblicklich noch das Uhrmacherhandwerk erlernt, den Betrieb auf eigene Rechnung übernehmen soll. Der Vater ist vom Amtsgericht als gesetzlicher Vertreter seines Sohnes für die Sicherheit und Verwaltung des Vermögens bestellt. Müßte in diesem Falle nicht der Ehemann die Uhrmacherei weiterführen und nach Ablauf eines Jahres einen geprüften Uhrmachermeister einstellen? Wer ist als gesetzlicher Erbe anzusehen, der Ehemann oder der Sohn. Ein Testament hat die Mutter nicht hinterlassen.

Die Dritte Handwerksverordnung hat den Todesfall eines selbständigen Handwerkers berücksichtigt, in dem § 6 dieser Verordnung sagt, daß die Witwe nach dem Tode des selbständigen Handwerkers den Betrieb weiterführen darf, daß auch ferner minderjährige Erben oder Nachlaßverwalter und Testamentsvollstrecker den handwerklichen Betrieb fortführen dürfen. Nach der gemachten Schilderung, nach der kein Testament vorhanden sein soll, gelten Vater und Sohn gemeinsam als gesetzliche Erben, jedoch der Sohn zu drei Vierteln und der Vater zu einem Viertel.

Wenn nun der Vater als gesetzlicher Vertreter seines Sohnes beim Vormundschaftsgericht die Genehmigung zum selbständigen Betreiben eines Handwerks für seinen Sohn beantragt und erhält, so kann die Handwerkskarte für den Sohn als Inhaber ausgestellt werden. Die Handwerkskammer würde in dem vorliegenden Falle ein besonderes Entgegenkommen deswegen zeigen, weil bisher die Mutter, die das Uhrmacherhandwerk nicht erlernt hatte, Inhaberin des Betriebes war und in Zukunft ein gelernter Uhrmacher den Betrieb weiterleiten wird. Der Vater handelt als gesetzlicher Vertreter und als Treuhänder seines Sohnes vollkommen richtig, wenn er versucht, den Betrieb für seinen Sohn zu erhalten. Sobald der Sohn das 21. Lebensjahr erreicht hat oder aber auf Antrag durch das Vormundschaftsgericht mit Vollendung des 18. Lebensjahres für volljährig erklärt worden ist und die Leitung des Geschäftes in die Hand nimmt, kann zu der Frage Stellung genommen werden, ob er zu der Einstellung eines geprüften Uhrmachermeisters veranlaßt werden soll oder nicht. (VI 1/6470)

Planetarium eines schlesischen Handwerkers

In der ganzen Welt kennt man die berühmten Zeißschen Planetarien. Nun hat ein Berufskamerad in Glogau ein Planetarium konstruiert, einen Projektionsapparat, der in ähnlicher Weise wie das große Zeißsche Planetarium das Himmelsgewölbe mit seinen Sternen am Auge des Beschauers vorüberziehen läßt. Die Lichtstrahlen werden auf eine Leinwandkuppel von 4 bis 8 m Durchmesser geworfen. An diesem kleinen Himmelszelt zeigen sich dann der Lauf der Sonne, des Mondes und der Planeten. Der Projektionsapparat, der ein Kunstwerk der Genauigkeit im kleinen darstellt, ist ein treffender Beweis für den unerschöpflichen Erfindergeist im Uhrmacher, der schon unzählige, bedeutende Schöpfungen hervorgebracht hat. Wir erinnern an den Viertaktmotor, die Setzmaschine, die elektrische Glühlampe und andere. (VI 1/6472)

Versteuerung des Überstundenentgelts

Wird das Entgelt für die während des Lohnzahlungszeitraumes geleisteten Überstunden zusammen mit dem üblichen Arbeitslohn für diesen Lohnzahlungszeitraum in einem Betrag ausgezahlt, so bildet das Überstundenentgelt einen Teil des Arbeitslohnes für den betreffenden Zeitraum. Auf den Gesamtbetrag ist die Lohnsteuertabelle anzuwenden. Diese Hinzurechnung des Überstundenentgelts zu dem laufenden Arbeitslohn kann sich für den Beschäftigten ungünstig auswirken, indem sie zur Einstufung in eine höhere Steuerstufe der Steuertabelle führt. Derartige Härten können jedoch vermieden werden. Wird das Überstundenentgelt nicht zusammen mit dem sonstigen Arbeitslohn ausgezahlt, sondern unabhängig von diesem entweder für längere Zeiträume zusammengefaßt oder aber auch für den gleichen Zeitraum zu einem anderen Zeitpunkt, so handelt es sich um „sonstige insbesondere einmalige Bezüge" im Sinne von § 35 der Lohnsteuerdurchführungsverordnung. Auf diese Bezüge ist die Lohnsteuertabelle nicht anzuwenden. Hier beträgt die Lohnsteuer bei einem ledigen Arbeitnehmer 16%, bei anderen Arbeitnehmern 10% und weniger (Staffelung nach der Kinderzahl).

Ist die Hinzurechnung des Überstundenentgelts zum gewöhnlichen Lohn für den Arbeitnehmer günstiger, so kann auch diese Hinzurechnung erfolgen, auch wenn es sich um getrennte Zahlung zu verschiedenen Zeitpunkten handelt. (VI 1/6471)

Außenhandel mit Uhren und Schmuck

Der Zeitschrift „Die Fertigware" entnehmen wir die Darstellung über die Einfuhr von Taschen- und Armbanduhren, die klar den Verlauf seit 1926 zeigen. Abb. 1 zeigt den anfänglichen Rückgang nach 1928 und dann das schwache Zunehmen seit 1933. Betrifft diese punktierte Linie nur die Taschen- und Armbanduhren, so zeigt die voll ausgezogene Linie die Uhrteile, Gehäuse und Uhrwerke, die wertmäßig nicht so hoch anstiegen und nun 1935 abermals einen Rückgang zeigten. Die strichpunktierte Linie entspricht besonderen Uhrteilen und zeigt einen beachtlichen Anstieg schon seit 1934.

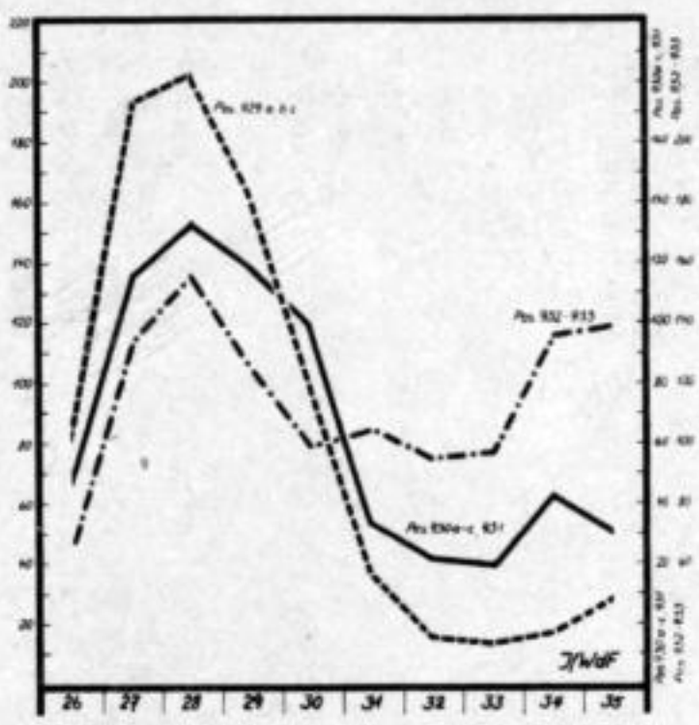

Abb. 1. Einfuhr von Taschen- und Armbanduhren (punktiert), Gehäusen und Uhrwerken (voll ausgezogen) und Uhrenteilen (strichpunktiert).

Unsere zweite Abbildung, die wir gleichfalls der „Fertigware" entnehmen, zeigt die Einfuhr von Schmuck- und Ziergegenständen, die ihren höchsten Stand der voll ausgezogenen Linie 1928 erreichte, um seither von über 4 Millionen auf rund 140000 RM zu sinken. Tafelgeräte — die von der punktierten Linie dargestellt werden — haben eine ähnliche Entwicklung durchgemacht, haben jedoch seit 1932 ein leichtes Ansteigen zu verzeichnen. (VI 1/6477)

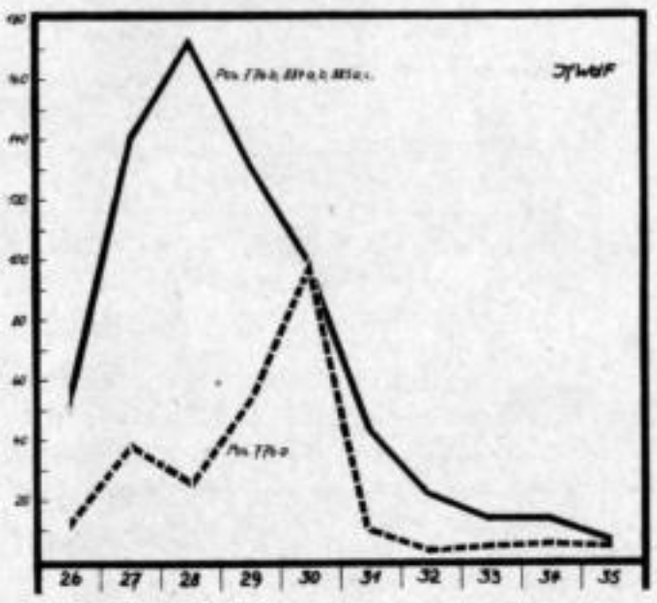

Abb. 2. Einfuhr von Schmuck (voll ausgezogen) und Silbertafelgeräten (punktiert).

Neue Versandgeschäfte?

In welcher Weise Versandgeschäfte entstehen können und mit welcher Einstellung an ihre Gründung herangegangen wird, kennzeichnen sehr deutlich — man möchte beinah sagen, erschreckend deutlich — einige Anfragen im Fragekasten des bekannten „Kurzberichterstatter". Anfrage 215 lautet: Kaufm. Angestellter (34 Jahre) möchte nebenberuflich ein Versandgeschäft aufziehen. Wer kann mir hierüber Ratschläge geben, und Artikel, die hierfür passend sind, nennen?

Und noch ein Expedient fühlt sich berufen, ebenfalls nebenberuflich ein Versandgeschäft aufzuziehen und wünscht über diese Frage Gedankenaustausch.

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id318594536-19370100/43